



**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Frau Sabine Weichler, Tel. 17-1290

**TOP: Planung für die Einbringung eines erneuten Doppelhaushaltes für die Jahre 2026/2027**

Beschlussvorlage Nr. 046/2025

Produkt: 16.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung	öffentlich	13.03.2025
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	24.03.2025

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

**Beschlussumsetzung bis**

**Beschlussvorschlag:**

Die Planung für die Einbringung eines erneuten Doppelhaushaltes für die Jahre 2026/2027 wird zur Kenntnis genommen.

## **Begründung:**

### **1. Späte Einbringung des Haushaltes aufgrund der Kommunalwahl**

Am 14.09.2025 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

Die konstituierende Sitzung des Rates ist im Sitzungskalender der Stadt Lüdenscheid für den 03.11.2025 vorgesehen. Danach finden die Festlegungen zu den Ausschüssen (Ausschussvorsitz, Ausschussbesetzung) und die Gremienfestlegungen der Beteiligungen statt.

Die Einbringung des Haushaltes soll – analog der Vorgehensweise bei der letzten Kommunalwahl – in der Dezembersitzung am 15.12.2025 erfolgen. Durch die sich anschließenden Beratungen in den Fraktionen und den Ausschüssen würde der Haushalt für das Jahr 2026 voraussichtlich erst im März oder April 2026 im Rat verabschiedet.

Hierdurch bedingt wird sich im Jahr 2026 eine lange Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW ergeben, da nach der Verabschiedung im Rat erst noch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden muss. Erst nach der sich danach anschließenden Bekanntmachung wird der Haushalt rechtskräftig.

Die mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 ohnehin schon bestehende größere Planungsungenauigkeit für das zweite Planjahr (2025) wird sich insofern zu Beginn des Jahres 2026 noch in das Haushaltsjahr 2026 „hineinziehen“. Die Alternativen hierzu wären, dass ein weitestgehend fertiggestellter und beratener Haushalt im „Hau-Ruck-Verfahren“ durch den „neuen Rat“ noch im Dezember beschlossen wird oder der Haushalt 2026 noch durch den „alten Rat“ vor der Kommunalwahl am 07.10.2025 verabschiedet wird. Eine Verabschiedung im Oktober wiederum würde bedeuten, dass wesentliche Eckpfeiler des Haushaltes, wie z.B. die Schlüsselzuweisungen oder die Kreisumlage mit groben Schätzungen eingepreist werden müssten. Dies kann seitens der Verwaltung nicht empfohlen werden.

### **2. Positive Erfahrung mit dem Doppelhaushalt 2024/2025**

Die Erfahrungen, die bisher mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 gemacht wurden, können durchaus als überwiegend positiv bezeichnet werden. Das spiegeln insbesondere die nachfolgend dargestellten Vorteile und Nachteile eines Doppelhaushaltes wieder:

#### **Vorteile:**

- Planungssicherheit für zwei Haushaltsjahre:
  - o Aufgrund eines Doppelhaushaltes werden die Planansätze für zwei Haushaltsjahre festgelegt und vom Rat beschlossen.
  - o Es besteht somit mit Beschluss des Haushaltsplanes Planungssicherheit auch für das zweite Haushaltsjahr.
  
- Vermeidung der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO NRW):
  - o In den vergangenen Jahren war der Haushalt bei Beginn eines neuen Haushaltsjahres häufig noch nicht bekannt gemacht. Sofern der Haushalt bis 31.12. des Jahres nicht bekannt gemacht ist, ist er noch nicht rechtskräftig und es beginnt eine Zeit der vorläufigen Haushaltsführung.
  - o Im zweiten Jahr eines Doppelhaushaltes entfällt auf jeden Fall die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung, da der Haushalt bereits im Vorjahr mit beschlossen wurde.
  - o Die Verwaltung ist bei Beginn des zweiten Haushaltsjahres ohne die Einschränkungen des § 82 GO NRW (Verbot, neue Investitionen zu tätigen, Leistung nur für Aufwendungen und Auszahlungen erlaubt, für die die Stadt rechtlich verpflichtet ist

oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind) sofort handlungsfähig.

- Nur geringfügig höherer Aufwand bei der Haushaltsplanung eines Doppelhaushaltes:
  - o Im Jahr vor dem aufzustellenden Haushalt erfolgt die Haushaltsplanung für zwei Haushaltsjahre einschließlich der Finanzplanung für drei weitere Jahre. Somit werden bei einem Doppelhaushalt fünf Jahre geplant, bei jährlicher Haushaltsplanung vier Jahre. Es wird also lediglich ein Jahr mehr als bei jährlicher Haushaltsplanung geplant.
- Erhebliche Einsparung von Ressourcen im zweiten Jahr:
  - o Im Folgejahr entfällt die Haushaltsplanung, da die Festsetzung für das zweite Jahr bereits vom Rat mit beschlossen wurde.
  - o Es entfällt daher der zeitliche und personelle Aufwand im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen (FD 20) für die Haushaltsplanung eines Jahres.
  - o Ebenso entfällt der zeitliche und personelle Aufwand der Haushaltsplanung in sämtlichen anderen Fachdiensten der Verwaltung.
  - o Die Beratung über den Haushalt entfällt im zweiten Jahr in den Fraktionen, in den Fachausschüssen, im Haupt- und Finanzausschuss und Rat.
  - o Somit ist ein Doppelhaushalt eine erhebliche zeitliche Einsparung von Personalkapazitäten sowohl in der Verwaltung als auch in den politischen Gremien.
  - o Gleiches gilt für die Überarbeitung und Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes.
- Keine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich:
  - o Der personelle Aufwand für den Genehmigungsprozess des Haushaltes und des Haushaltssicherungskonzeptes mit der Aufsichtsbehörde entfällt im zweiten Jahr des Doppelhaushaltes im FD 20, ebenso wie für die Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Fachdienst Rat und Bürgermeister (FD 10).

#### **Nachteile:**

- Keine Aktualität der Planzahlen im zweiten Jahr
  - o Die im zweiten Jahr des Doppelhaushaltes beschlossenen Zahlen sind nicht so aktuell als wenn jedes Jahr ein neuer Haushalt geplant wird.
  - o Allerdings verschieben sich auch bei einem jährlich aufgestellten Haushalt verschiedene Maßnahmen oder es ergibt sich durch Kostensteigerungen u.ä. Abweichungen von den Haushaltsplandaten.
  - o Abhilfe kann durch über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung durch den Kämmerer (bis 25.000 €) oder durch den Rat erfolgen – siehe weitere Ausführungen unter „Sonstiges“.
- Höheres Risiko für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltes
  - o Es besteht bei Planung und Festlegung eines Doppelhaushaltes aufgrund des längeren Planungszeitraumes ein höheres Risiko als bei jährlicher Haushaltsplanung, dass möglicherweise die Voraussetzungen des § 81 GO NRW eintreten, aufgrund dessen eine Nachtragssatzung aufgestellt werden muss.

Die Voraussetzungen nach § 81 Abs. 2 GO NRW liegen beispielsweise vor

- bei erheblicher Vergrößerung eines veranschlagten Jahresfehlbetrages, wenn sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt oder
- wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen (oder -auszahlungen) erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

- Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes würde entsprechenden Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Dieser Aufwand ist aber deutlich geringer als der Aufwand für einen „regulären Einzelhaushalt“.

### **Sonstiges:**

- Die rechtliche Möglichkeit zur Aufstellung eines Doppelhaushaltes ist gemäß § 78 Abs. 3 GO NRW gegeben.
- Entsprechende Einstellungen in der Finanzsoftware Infoma sind für einen Doppelhaushalt durch den Doppelhaushalt 2024/2025 bereits vorhanden.
- Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung bei Abweichungen möglich; Abweichungen von den geplanten Haushaltsansätzen können unter den Voraussetzungen des § 83 GO NRW durch überplanmäßige und/oder außerplanmäßige Mittelbereitstellung sowohl im ersten als auch im zweiten Haushaltsjahr durch den Kämmerer (bis 25.000 €) bzw. durch den Rat genehmigt und bereitgestellt werden.

### **3. Fazit:**

Aufgrund der durch die Kommunalwahl in NRW bedingten späten Einbringung des Haushaltes in den Rat wird sich im Jahr 2026 eine lange Zeit der vorläufigen Haushaltsführung ergeben. Die späte Beschlussfassung im Jahr 2024 war u.a mit ein Grund für die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2024/2025.

Die Erfahrung mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 zeigt, dass ein Doppelhaushalt einige Vorteile mit sich bringt. Dies sind insbesondere:

- die Planungssicherheit im zweiten Jahr des Doppelhaushaltes,
- keine vorläufige Haushaltsführung im zweiten Jahr des Doppelhaushaltes und
- vor allem die erhebliche Einsparung von zeitlichen und personellen Ressourcen in der Gesamtverwaltung.

Im FD 20 konnten die zeitlichen Ressourcen im Doppelhaushalt 2024/2025 beispielsweise sinnvoll genutzt werden, um Arbeiten aufzuarbeiten, die aufgrund des Cyberangriffes in Verzug geraten waren (z.B. Entwurf des Jahresabschlusses 2022), neue Projekte umzusetzen (beispielsweise Einführung der Software IKVS für einen interaktiven Haushalt) und den Einsatz weiterer Module der Software IKVS zu planen, zu koordinieren und diesbezüglich bereits vorbereitende Arbeiten durchzuführen (z.B. für den Jahresabschluss und für den Aufbau eines unterjährigen Berichtswesens).

Nach sorgfältiger Abwägung der aufgezeigten Vor- und Nachteile eines Doppelhaushaltes beabsichtigt die Verwaltung die erneute Einbringung eines Doppelhaushaltes.

Lüdenscheid, den 19.02.2025

In Vertretung:

*gez. Sven Haarhaus*

Sven Haarhaus  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

